

STATUTEN

des Vereins

Yang Tai Chi Förderverein

mit Sitz in Zürich

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen

Yang Tai Chi Förderverein

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Zürich, Kanton Zürich.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Anwendung von Yang Tai Chi durch

- Gemeinsame Übungslektionen und Trainings
- Durchführung von Ausbildungskursen
- Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse, etc.)
- Beiträge von öffentlichen Stellen
- Erträge aus Vereinsaktivitäten
- Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Artikel 7 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

An der Vereinsversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Entscheid über die Entlastung von Vorstand
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
- Genehmigung des Jahresbudgets

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er verfügt über alle Kompetenzen die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Artikel 9 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder zwei von der Vereinsversammlung gewählten Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Artikel 10 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet die Vereinsversammlung.

Artikel 12 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2024.

Artikel 13 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. März 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 30. März 2024

Der Vorsitzende:

Felix Wittwer

Der Protokollführer:

Guido Ernst